

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 546 Abs. 1, 554 b, 2, 5

- a) Läßt das Oberlandesgericht die Revision zu, obwohl sie bereits kraft Gesetzes zulässig ist, dann geht die Zulassung ins Leere und ist ohne Wirkung (Anschluß an BGHZ 69, 93, 95 und BGH Urteil vom 30.11.1979 - I ZR 30/79 = LM ZPO § 546 Nr. 95).
- b) Bei der subjektiven Klagenhäufung ist die Beschwer aller Streitgenossen, soweit es sich nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt, zusammenzunehmen (Anschluß an BGH Urteil vom 28.10.1980 - VI ZR 303/79 = LM ZPO § 546 Nr. 101).

BGH, Beschl.v. 23. Juni 1983 - IVa ZR 136/82 - OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 136/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Herrn Helmut R., F.straße , H.
2. des Herrn Theo R., H.straße , H.

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

1. Frau Margot J. geb. K., S. Straße , H.
2. Frau Waltraud S. geb. K., C.straße , Ka.
3. Herrn Rudolf R., Sa. Straße , H.
4. Herrn Günther R., Am G. , H.-Jä.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dres. und zu 1) - 3):

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Rich-
ter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Rassow

am 25. Juni 1983

beschlossen:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Saarbrücken vom 30. Juni 1982 wird nicht
zur Entscheidung angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen
die Kläger.

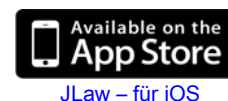
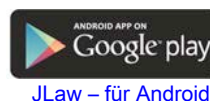
2. Der Streitwert wird auf 70.000,- DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die Erbfolge nach ihrer
Tante Hedwig B. Das Oberlandesgericht hat die Fest-
stellungsanträge beider Kläger im wesentlichen als unbe-
gründet und im übrigen als unzulässig angesehen; die Be-
schwer der Kläger hat es auf je 35.000,- DM festgesetzt,
gleichwohl hat es "gemäß § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO"
die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgen die
Kläger ihre Feststellungsanträge weiter.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist kraft Gesetzes zulässig; der Senat nimmt sie aber nicht zur Entscheidung an, weil die Rechts-sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weil die Re-vision auch keine Aussicht auf Erfolg im Endergebnis ver-spricht.

1. In einem Rechtsstreit über vermögensrechtliche An-sprüche wie hier, bei dem der Wert der Beschwer 40.000,- DM übersteigt, kann die beschwerte Partei gegen das Berufungs-urteil des Oberlandesgerichts kraft Gesetzes (§§ 545, 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO) Revision einlegen. Für eine Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht gemäß § 546 Abs. 1 ZPO besteht in einem solchen Falle kein Raum. Hat die Rechtssache nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes keine grundsätzliche Bedeutung und verspricht sie auch kei-nen Erfolg im Endergebnis, dann kann er die Annahme der Re-vision gemäß § 554 b ZPO in der Auslegung durch die Recht-sprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 277) ablehnen.

Übersteigt die Beschwer den Betrag von 40.000,- DM dagegen nicht, dann findet die Revision gemäß § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat. An diese Zulassung ist der Bun-desgerichtshof gemäß § 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO gebunden; die Annahme der Revision kann er dann nicht gemäß § 554 b ZPO ablehnen.

Mit dieser Regelung aufgrund des Gesetzes zur Ände-rung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975

(BGBI 1975 I S. 1863) ist die Kompetenz für die Entscheidung über die Revisionswürdigkeit einer Rechtssache zwischen den Oberlandesgerichten einerseits und dem Bundesgerichtshofe andererseits verbindlich aufgeteilt. Greift das Oberlandesgericht in den dem Bundesgerichtshofe vorbehaltenen Bereich über und läßt es die Revision zu, obwohl diese bereits kraft Gesetzes zulässig ist, dann geht die Zulassung ins Leere; sie ist ohne Wirkung, daher unschädlich und für den Bundesgerichtshof unbeachtlich (vgl. BGHZ 69, 93, 95; BGH, Beschluß vom 30.11.1979 - I ZR 30/79 - LM ZPO § 546 Nr. 95; BGHZ 83, 106, 109). Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausspricht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, überschreitet es damit seine Befugnisse. Weder die wirkungslose Zulassung als solche noch die dafür gegebene Begründung können den Bundesgerichtshof daran hindern, die Frage nach der grundsätzlichen Bedeutung der Sache selbständig zu beurteilen und sie trotz § 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO gegebenenfalls auch zu verneinen; auch in solchen Fällen kann der Bundesgerichtshof die Annahme der Revision aufgrund der Entlastungsvorschrift des § 554 b ZPO ablehnen.

2. Das Oberlandesgericht hat die Revision im vorliegenden Fall vermutlich deshalb gemäß § 546 Abs. 1 ZPO zugelassen, weil es davon ausging, ohne die Zulassung sei das angefochtene Urteil nicht revisibel. Dem liegt möglicherweise die Annahme zugrunde, für die Zulässigkeit der Revision mehrerer Streitgenossen, **deren Klagen abgewiesen worden sind**, komme es auf die einzelne Beschwer eines jeden

Klägers an. Eine derartige Annahme ist in der Praxis der Oberlandesgerichte verbreitet, sie trifft aber nicht zu. Vielmehr ist die Beschwer aller Streitgenossen, soweit es sich nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt, nach den auch insoweit maßgebenden Berechnungsvorschriften der §§ 2, 5 ZPO bei der subjektiven Klagenhäufung zusammenzurechnen. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat diesen Grundsatz aus Gründen der Waffengleichheit sogar auf einen Fall, in dem es um die Revision eines Beklagten ging, dessen Beschwer unter 40.000,- DM lag, ausgedehnt und zwar nur deshalb, weil ein Streitgenosse des Beklagten zur Zahlung von - anderen - 40.000,- DM verurteilt worden war (Urteil vom 28.10.1980 - VI ZR 303/79 - LM ZPO § 546 Nr. 101). Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 16.9.1981 - VIII ZR 111/80 - NJW 1982, 577 nicht abgedruckt) und das Schrifttum (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 546 Rdn. 29; § 511 a Rdn. 20; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 546 Anm. 2 Aa; Zöllner/Wolfsteiner, ZPO 13. Aufl. § 546 Anm. II 1 c; Thomas, Putzo, ZPO 12. Aufl. § 546 Anm. 3 c; vgl. auch Arnold JR 1975, 485) sind dem gefolgt. Demnach beträgt die Beschwer im vorliegenden Fall (2 x je 35.000,- DM =) 70.000,- DM.

3. In der Sache hat die Revision der Kläger keine Aussicht auf Erfolg. Mit den Klageanträgen zu 1) und 3) können die Kläger auch dann nicht durchdringen, wenn die Beklagten zu 1) und 2) nicht Ersatzerben anstelle ihrer Mu-

ter sein sollten. Sie müßten alsdann (vgl. § 2067 BGB) zu den "nächsten Verwandten R[REDACTED]" im Sinne des gemeinschaftlichen Testaments vom 10. April 1966 gerechnet werden und an einer etwaigen Anwachsung gemäß § 2094 BGB teilnehmen.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Rassow

IVa ZR 136/82

Schreibfehlerberichtigung:

In Sachen R [REDACTED] u.a. ./ J [REDACTED] u.a.
muß es im Urteil vom 23. Juni 1983 im Leitsatz
unter b), dritte Zeile anstelle von

"zusammennzunehmen"

richtig heißen:

"zusammennzurechnen"

Karlsruhe, den 2. August 1983

BUNDESGERICHTSHOF

Geschäftsstelle des IVa-Zivilsenats